

Postzahl

Eintragung

85101-134

1 Auf Grund Verfügung wird das Eigentumsrecht für ein einzelnes Eigentum,
 nämlich ausschließlich Grundbesitzer und Grundbesitzer verb.:

a.) Mortner Einl. Zl. 51 I. zur Gültigkeit,
 b.) Häußler Einl. Zl. 48 II. zur Gültigkeit inwieweit.

(Grundbesitzveränderungs-Verf. Prot. Nr. 256.)

11. April 1985